

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 188.

Mittwoch, den 7. Juli.

1841.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an der hiesigen Universität werden hierdurch veranlaßt, die Angaben der Vorlesungen für das künftige Winter-Semester, wie sie solche in dem Sections-Kataloge angezeigt wissen wollen, bei dem Redacteur desselben, Herrn Professor M. Kuchler, bis zum

30. Juli dieses Jahres

in der gewöhnlichen Form [deutsch und lateinisch abgefaßt, mit der Bemerkung, zu welchen Stunden, ingleichen, ob publice oder privatim gelesen werden soll] einzureichen, indem auf spätere Eingaben keine Rücksicht genommen werden kann.

Leipzig, den 29. Juni 1841.

Der Rector der Universität.

M. B. Drobisch.

Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 6. Juli 1841.

Zu den ferneren Exercier-Uebungen rücken in derselben Weise wie zeitlich aus:

das 2. Bataillon den 14. d. Mts.

1. " " 16. " "

4. " " 19. " "

3. " " 21. " "

Die Bestimmungen, im Uebrigen deshalb, bleiben unverändert.

Der Commandant der Communalgarde.
Hauptmann Afer.

Die Erbschleicherei.

Die Erbschleicherei ist ein schändliches Uebel, um so schändlicher, als es eben im Dunkeln schleicht, das aber in seiner Schändlichkeit noch nicht genug erkannt ist und in seiner Schändlichkeit noch nicht so, wie sie es verdient, öffentlich gebrandmarkt und gezüchtigt wird. Sie ist es nicht bloß in moralischer Beziehung, sondern sie kann wohl auch, unter Umständen und insofern z. B. der Erbschleicher ein früheres Testament beseitigen und ein anderes unter offenbarem Mißbrauch des Willens des geisteschwachen Erblassers, an dessen Stelle zu seinem Gunsten setzen muß, criminell strafbar werden. Indes dürfte gerade in dieser Beziehung unsere Gesetzgebung noch sehr lückenhaft sein. Dagegen ist über das moralisch Verwerfliche der Erbschleicherei an und für sich wohl kein Zweifel, und es wäre nur zu wünschen, daß namentlich die Religionslehrer, die Geistlichen, die Erbschleicherei öfter zum Gegenstande ihrer Predigten machen möchten. Kann hier der weltliche Arm der Gerechtigkeit in der Regel die Strafbaren nicht erreichen, so sollten die Diener der göttlichen Gerechtigkeit um so mehr ihre Stimme zur Züchtigung des mit der Erbschleicherei verbundenen Frevels erheben und die Freveler, gleichgiltig, ob Geistliche selbst, ob Juristen oder wer sonst, durch ihr eigenes Gewissen — da es kein anderes Strafmittel giebt — züchtigen. Hat in dieser Hinsicht noch keiner unserer Sittenlehrer, keiner unserer neueren Kanzel-

redner, z. B. Lischner, Reinhard, Schott, Marejoll u. s. w., über Erbschleicherei sich ausgesprochen? N.

Die Bahnhofangelegenheit.

Obgleich schon so manches Wort über die Anlage des neuen Bahnhofes gewechselt ist, so hat man sich doch noch keineswegs verständig. Und in der That, dieser Gegenstand gleicht dem gordischen Knoten, nur mit dem Unterschiede, daß unsere Angelegenheit nicht durch ein Machtwort möge entschieden werden, weil in der That nicht bloß Vortheil und Gewinn davon abhängt, sondern weil gerade in diesem Falle die Sache an sich, d. h. in ihrer höheren Bedeutung — nämlich die Eisenbahn als Bedürfnis unserer Zeit — ins Auge gefaßt werden muß. Ich bin auf keine Weise bei dem Unternehmen materiell theilhaftig, wohl aber im hohen Grade durch die Liebe zu Sachsen und den Eisenbahnangelegenheiten überhaupt. Daher glaube ich, jetzt auch meine Ansicht auszusprechen, wo die nicht für Leipzig allein, sondern für ganz Sachsen wichtige Angelegenheit behandelt wird. Möge ich nicht vergebens die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen!

Wie wichtig Eisenbahnen sind, haben die Staaten durch die Gesetzgebung anerkannt, indem sie die Expropriationsgesetze veröffentlichten. Es genügt hier, darauf einfach aufmerksam zu machen. Ohne ein solches Gesetz wären Eisenbahnen nie entstanden. Der Staat nahm das Recht in Anspruch, über Eigenthum der Staatsbürger zu entscheiden, wo es sich um Abtretung